



Rundschreiben

Eingabe Pilotprogramm “Frühzeitige Sprachförderung”

An:

- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren)
- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)

Kopie an:

- Kantonale Berufsbildungsbehörden
- Kantonale Sozialhilfebehörden

Ort, Datum: Bern-Wabern, 27. März 2017

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.633557 / 523/2016/00007

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Grundlagen	2
2. Programmeingabe	3
3. Spezifische Eingabebedingungen	5
4. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze	6
5. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung	6
6. Kontakt	8

1. Grundlagen

1.1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 ein vierjähriges Pilotprogramm beschlossen, das die sprachliche und berufliche Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig verbessern soll. Das Pilotprogramm wird durch zwei Teilprogramme umgesetzt und kennt zwei getrennte administrative Prozesse: die „Frühzeitige Sprachförderung“ einerseits und die „Integrationsvorlehre“ andererseits. Das vorliegende Rundschreiben bezieht sich auf das Pilotprogramm „Frühzeitige Sprachförderung“. In diesem Rahmen sollen jährlich 800 bis 1'000 Asylsuchende, die mit erhöhter Wahrscheinlichkeit als Flüchtlinge anerkannt oder den Status der vorläufigen Aufnahme erhalten werden, eine frühzeitige und intensive Sprachförderung erhalten. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat Anfang September 2016 sogenannte Eckpunkte zum Inhalt und zur Struktur des Pilotprogramms veröffentlicht. Zugleich wurden alle Kantone eingeladen, dem SEM eine Interessensbekundung einzureichen. Das SEM hat die Ergebnisse und Rückmeldungen aus den eingereichten Interessensbekundungen in dieses Rundschreiben einfließen lassen.

Die Eckpunkte liegen bereits seit der Veröffentlichung im September 2016 in einer definitiven und gültigen Form vor. Im vorliegenden Rundschreiben werden nun die Eingabebedingungen in einer definitiven Form präzisiert und weitere Rahmenbedingungen festgelegt.

1.2 Ziele

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die formalen **Rahmen- und Eingabebedingungen** sowie **die inhaltlichen Eckpunkte** (Anhang 1, veröffentlicht im Sept. 2016) für die Eingabe und Durchführung der „Frühzeitigen Sprachförderung“ im Rahmen dieses Pilotprogramms fest;
- informiert über die vorgesehenen **Finanzierungsmodalitäten, Termine, Berichterstattung** und das geplante **Vertragsverhältnis** zwischen den kantonalen Asylbehörden oder den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen und dem SEM;
- informiert über das Vorgehen für die Programmeingabe der Kantone über das dafür vorgesehene Gesuchsportal der Integrationsförderung des Bundes auf der Website des SEM.

1.3 Termine und Vorgehen

Für die Programmeingabe und den Vertragsabschluss sind folgendes Vorgehen und folgende Termine vorgesehen:

- Einreichung des Pilotprogramms beim SEM bis am 30. Juni 2017 durch die kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) über das Gesuchsportal (siehe Ziffer 2).
- Das SEM prüft im Anschluss die kantonale Eingabe und nimmt bei Bedarf Kontakt mit dem Kanton auf zur Klärung von Fragen oder zur Anpassung der Programmeingabe.
- Wenn das SEM die Programmeingabe gutheissen kann, unterbreitet es dem Kanton bis am 15. November 2017 die Vertragsunterlagen zur Unterzeichnung.

- Der Kanton stellt dem SEM den unterzeichneten Vertrag **bis am 15. Dezember 2017 oder einen Monat vor Beginn des Kurses (letzter Zeitpunkt 15. Februar 2018)** zu.
- Bis **März 2018** wird das SEM auf Basis des abgeschlossenen Vertrags eine Akontozahlung von 80 % der vorgesehenen Pauschale für das Programmjahr 2018 leisten.
- Die „Frühzeitige Sprachförderung“ kann ab 1. Januar 2018 in den Kantonen beginnen.
- Bis 31. Oktober 2018 ist beim SEM eine Kurzeingabe zum zweiten Programmjahr einzureichen (siehe dazu Ziffer 2.4).
- Die weiteren Termine im Zusammenhang mit der Auszahlung, Abrechnung, Berichterstattung und Kurzeingabe sind im Anhang 2 dargestellt.

Der Eingabetermin vom 30. Juni 2017 kann nicht verschoben werden.

Nachbesserungen und die Verlängerung von anderen Terminen sind in Ausnahmefällen möglich, wenn der Kanton das SEM rechtzeitig um eine entsprechende Fristverlängerung ersucht und diese durch das SEM ausdrücklich bewilligt wird. Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

1.4 Grundlagen

Die Grundlage des Pilotprogramms „Frühzeitige Sprachförderung“ ist der Bericht zum Bundesratsentscheid vom 18. Dezember 2015 mit dem Titel „Begleitmassnahmen Artikel 121a BV: Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene“.¹

Die rechtlichen Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20); namentlich Art. 55 AuG, in Verbindung mit Art. 17e VIntA.
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31);
- Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2; SR 142.312);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205).

2. Programmeingabe

2.1 Programmeingabe durch kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)

Im Rahmen des Pilotprogramms „Frühzeitige Sprachförderung“ können ausschliesslich die angeschriebenen kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) eine Eingabe beim SEM einreichen (siehe Ziffer 3.2).

2.2 Programmeingabe via elektronisches Gesuchsportal

Die für das Pilotprogramm operativ zuständige Abteilung Integration des SEM verfügt seit Anfang 2017 über ein Webportal für Projekt- und Programmeingaben (Gesuchsportal der

¹ Vgl. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

Integrationsförderung des Bundes). Für die Eingaben der Kantone zum Pilotprogramm „Frühzeitige Sprachförderung“ steht auf dieser Plattform ein eigener Zugang² zur Verfügung unter: <https://www.integrationsfoerderung.admin.ch>

(Der Zugang wird aus technischen Gründen erst auf Ende April 2017 freigeschaltet werden können. Das SEM wird die angeschriebenen Partner über die Freischaltung informieren.)

Alle Programmeingaben zur „Frühzeitigen Sprachförderung“ sind über dieses Gesuchportal einzureichen. Auf Eingaben, die auf andere Weise, beispielsweise per E-Mail oder per Post eingereicht werden, wird das SEM nicht eintreten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn vom betreffenden Kanton ein Antrag gestellt und dieser vom SEM ausdrücklich bewilligt wurde.

2.3 Unterschriften

Nachdem die Programmeingabe definitiv elektronisch eingereicht wurde, ist diese in Form eines PDFs auszudrucken. Die gesamte ausgedruckte Programmeingabe ist dem SEM aus rechtlichen Gründen gemeinsam mit einer unterschriebenen Antragsbestätigung zur Eingabe einzureichen. Diese Programmeingabe und die Antragsbestätigung sind im Gesuchportal verfügbar und können nach Abschluss der Programmeingabe ausgedruckt und unterschrieben werden.

Gemäss Ziffer 3.2 ist eine gemeinsame Unterschrift der kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) notwendig.

2.4 Jährliche Kurzeingabe

Die Programmeingabe bezieht sich grundsätzlich auf die ganze Pilotphase von vier Jahren. Da es sich um ein Pilotprogramm handelt, ist es grundsätzlich möglich, Umfang und Inhalt der „Frühzeitigen Sprachförderung“ bei Bedarf und im Rahmen der verfügbaren Mittel des SEM jährlich anzupassen und zu optimieren.

Hierfür sieht das SEM eine jährliche Kurzeingabe für das jeweils folgende Jahr vor. Im Rahmen dieser Kurzeingaben kann ein Kanton Änderungen im Umfang (zum Beispiel mehr oder weniger Plätze) oder wesentliche Änderungen im Inhalt (Kursformat) beantragen. Wenn gegenüber der ursprünglichen Eingabe keine Änderungen vorgesehen sind, muss lediglich bestätigt werden, dass das Pilotprogramm entsprechend fortgesetzt wird.

Die jährlichen Kurzeingaben erfolgen ebenfalls über das Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes. Für das erste Programmjahr (2018) gelten jene Angaben, die auf den 30. Juni 2017 eingereicht werden.

Für die darauffolgenden Jahre sind die jährlichen Kurzeingaben jeweils auf den 31. Oktober 20XX einzureichen.

Die jährlichen Eingabetermine und Programmjahre sind grafisch im Anhang 3 dargestellt.

² Bevor eine Eingabe vorgenommen werden kann, muss die angeschriebene Stelle ein Benutzerkonto eröffnen. Das Vorgehen dazu ist auf dem Gesuchportal Schritt für Schritt beschrieben.

3. Spezifische Eingabebedingungen

3.1. Eckpunkte beachten (veröffentlicht im September 2016)

Die Programmeingaben zur „Frühzeitigen Sprachförderung“ stützen sich auf die Eckpunkte (siehe Anhang 2), die bereits am 15. September 2016 veröffentlicht wurden. Die Vorgaben aus den Eckpunkten müssen eingehalten werden. Das SEM empfiehlt zudem, allfällige Empfehlungen (kursiv gedruckte Abschnitte in den Eckpunkten) zu verwenden und zu beachten. Ergänzend dazu hat das SEM sogenannte FAQ veröffentlicht, die dem Verständnis der Eckpunkte dienen sollen.³

3.2. Federführung bei den kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte)

Die Federführung für die Vorbereitung und Umsetzung der „Frühzeitigen Sprachförderung“ liegt bei den Kantonen als Projektträger. Die Subventionsverträge gemäss Ziffer 5.1 werden grundsätzlich mit den kantonalen Asylbehörden abgeschlossen. Diese arbeiten eng mit den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) zusammen. Die beiden involvierten Stellen legen fest, welche Behörde gegenüber dem SEM die Federführung und Ansprechfunktion wahrnimmt. In jeden Fall ist aber die **Mitunterschrift sowohl der kantonalen Asylbehörden (Asylkoordinatoren/-innen) oder der kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Integrationsdelegierte) notwendig.**

3.3. Bestandsaufnahme

Damit das SEM das eingereichte Pilotprogramm im Kontext des betreffenden Kantons besser nachvollziehen und sich einen erstmaligen Überblick über die Situation der Sprachförderung im Asylbereich verschaffen kann, ist der Programmeingabe eine aktuelle Bestandsaufnahme zu bereits bestehenden Sprachförderungsangeboten für Asylsuchende beizulegen. Die Bestandsaufnahme umfasst eine kurze Übersicht über die vom Kanton bereits bisher finanzierten oder organisierten Sprachkurse für Asylsuchende (mit Ausweis N); das heisst eine Übersicht zu den Institutionen mit einem entsprechenden Mandat, inklusive ihres Einbezugs von Freiwilligenarbeit, ihrer Finanzierung, der Intensität und des Niveaus der angebotenen Kurse.

3.4. Beschreibung der kurs anbietenden Institution

Der Kanton beschreibt die Institution(en), die das Pilotprogramm umsetzen bzw. die Sprachkurse durchführen. Er begründet die Wahl der betreffenden Institution(en) kurz, indem die Erfahrungen und Kompetenzen der Institution(en) im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung von Angeboten zur Sprachförderung für die Zielgruppe aufgeführt werden. Idealerweise sind die im Rahmen des Pilotprogramms mandatierten Sprachkurs anbietenden dieselben, die auch im Rahmen der KIP tätig sind.

3.5. Neue Plätze und/oder Erhöhung der Qualität und Intensität

Sofern bestehende Angebote als Pilotprogramm der „Frühzeitigen Sprachförderung“ angepasst und/oder unverändert als solche eingegeben werden (und diese die Kriterien erfüllen), muss damit eine entsprechende Mengenausweitung und/oder eine Erhöhung der Qualität und Intensität der Kursangebote verbunden sein (keine Ersatzfinanzierungen). Dies muss in der Programmeingabe dargelegt werden.

³ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

3.6. Evaluation und Zusammenarbeit

Für dieses Pilotprogramm sind ein schlankes Monitoring und eine Evaluation vorgesehen, die so weit wie möglich an bestehende Datensysteme und -erhebungen anknüpfen. Um diese nutzen zu können, stellen die Kantone die nötigen Informationen und Daten auf individueller Ebene zur Verfügung. Sie beteiligen sich an der Evaluation.

Ferner beteiligen sich die Kantone am Erfahrungsaustausch zu diesem Pilotprogramm und stellen Grundlagen, Hilfsmittel o. Ä. für andere Kantone, den Bund sowie involvierte Dritte nach Bedarf zur Verfügung.

4. Beurteilung der Eingaben und Verteilung der Plätze

Das SEM wird die Programmeingaben zur „Frühzeitigen Sprachförderung“ der Kantone in erster Priorität qualitativ beurteilen. Die Vorgaben aus den Eckpunkten (Anhang 2, veröffentlicht im Sept. 2016) und aus diesem Rundschreiben müssen erfüllt sein. Zur Beurteilung der Programmeingaben, die den genannten Vorgaben entsprechen, und zur Verteilung der Plätze kommen die Kriterien im Anhang 1 zur Anwendung.

In den Jahren 2018 und 2019 kann das SEM pro Jahr total 800 Plätze und in den Jahren 2020 und 2021 pro Jahr total 1'000 Plätze mit einem Beitrag von pauschal CHF 2'000.- pro Platz/Jahr mitfinanzieren.

Falls mehr Plätze bewilligt werden könnten als dem SEM Mittel zur Verfügung stehen, wird sich das SEM ergänzend und subsidiär zur Qualität der Eingaben am bevölkerungsproportionalen Verteilschlüssel der Asylsuchenden⁴ orientieren unter Berücksichtigung von logistischen Aspekten (z. B. Anzahl Teilnehmende pro Gruppe). Die Kantone können sich deshalb für die quantitative Planung auch an diesem Verteilschlüssel orientieren.

5. Vertrag, Finanzierung und Berichterstattung

5.1. Subventionsvertrag

Es ist vorgesehen, den finanziellen Beitrag für die bewilligten Sprachkursplätze der Kantone im Rahmen eines Subventionsvertrags zu gewähren.

Das SEM wird im Sommer 2017 auf seiner Website einen Mustervertrag zur Verfügung stellen und die angeschriebenen Stellen in den Kantonen darüber informieren.

5.2. Finanzierung

Der Beitrag des SEM erfolgt im Rahmen eines Pilotprogramms gemäss Art. 55 Abs. 3 AuG (Programm von nationaler Bedeutung).

Der Finanzierungsanteil des SEM für die bewilligten Plätze beträgt pauschal CHF 2'000.- pro Platz und Jahr. Eine Mitfinanzierung des Pilotprogramms durch die Kantone ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Pilotprogramm des SEM.

Der Beitrag des SEM ist zur Mitfinanzierung der Durchführung des Pilotprogramms „Frühzeitige Sprachförderung“ vorgesehen. Werden Leistungen durch die an der Durchführung beteiligten Partner (Leistungserbringer wie Sprachschule, Gemeinde, NGOs usw.) erbracht, so vergütet der Kanton diesen die entstandenen Kosten entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtkosten.

⁴ Vgl. Art. 21 AsylV 1 (SR 142.311): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994776/index.html>

Die Beiträge (Kofinanzierung) der Kantone zur Deckung der übrigen Kosten der „Frühzeitigen Sprachförderung“ sind im Einklang mit dem Regelstrukturansatz grundsätzlich aus dem ordentlichen kantonalen Budget zu finanzieren. Falls einem Kanton keine oder nicht ausreichende finanzielle Mittel für bewilligungsfähige Angebote im Rahmen der „Frühzeitigen Sprachförderung“ zur Verfügung stehen, können ergänzend Mittel aus der Globalpauschale 1 eingesetzt werden, sofern der entsprechende Kanton Überschüsse erzielt hat. Hingegen sind die finanziellen Mittel des Bundes für die kantonalen Integrationsprogramme (inkl. Integrationspauschalen für VA/Flü gemäss Art. 55 Abs 2 AuG) nicht für die „Frühzeitige Sprachförderung“ vorgesehen.

5.3. Auszahlung und Abrechnung

Auf der Basis des abgeschlossenen Subventionsvertrags und nach Rechnungsstellung durch den betreffenden Kanton wird das SEM für das Programmjahr 2018 bis spätestens im März 2018 der federführenden Behörde (gemäss Ziffer 3.2.) 80 % der vorgesehenen pauschalen Beiträge ausbezahlen.

Nach Abschluss des Jahres 2018 wird unter Berücksichtigung der effektiv beanspruchten Plätze eine Abrechnung erstellt und der Restbetrag ausbezahlt. Dieser beträgt 20 %, sofern die Zahl der effektiv teilnehmenden Personen der eingegebenen Anzahl Plätze entspricht. Nicht besetzte Plätze und nicht verwendete Mittel werden zurückgefordert.⁵ Siehe dazu das Abrechnungsbeispiel im Anhang 3.

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung für die darauffolgenden Programmjahre 2019, 2020 und 2021 erfolgen nach dem gleichen Modus. Die Modalitäten und Termine der Auszahlung und Abrechnung sind im Anhang 3 grafisch dargestellt.

Die Abrechnung wird mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen sein.

5.4. Finanzaufsicht

5.4.1. Aufsicht des SEM

Das SEM nimmt auf nationaler Ebene das strategische Controlling über die Umsetzung der „Frühzeitigen Sprachförderung“ wahr. Das SEM prüft insbesondere die Berichterstattungen der Kantone im Rahmen der Abrechnungen (vgl. Ziffer 5.3.) und überprüft das Erreichen der Wirkungsziele der „Frühzeitigen Sprachförderung“ auf Basis des Monitorings.

Weiter beaufsichtigt das SEM die Verwendung der für die „Frühzeitige Sprachförderung“ eingesetzten Mittel durch die Kantone auf der Grundlage des Subventionsrechts.⁶

5.4.2. Kantonale Aufsicht

Der Kanton ist für das operative Controlling im Zusammenhang mit der Umsetzung des Pilotprogramms zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit überprüfen die Kantone die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung der vom SEM mitfinanzierten Pilotprogramme beauftragt wurden.

5.5. Berichterstattung

Die federführende Behörde (vgl. Ziffer 3.2.) reicht zusammen mit der Abrechnung (vgl. Ziffer 5.3) eine jährliche, kurze Berichterstattung an das SEM ein. Diese wird voraussichtlich eine

⁵ Bei allfälligen Teilnahmeabbrüchen ab dem vierten Monat nach Beginn der jeweiligen Sprachkurse entrichtet das SEM für bewilligte Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, 50 % der vorgesehenen Pauschale (d. h. CHF 1000.--). Erfolgen allfällige Abbrüche von Teilnehmenden der „Frühzeitigen Sprachförderung“ während den ersten drei Monaten nach Beginn des jeweiligen Kurses, werden für die entsprechenden Plätze, die nicht mehr besetzt werden konnten, keine Beiträge gewährt.

⁶ Massgebend ist namentlich das Subventionsgesetz (SuG, SR 616.1), insbesondere Art. 25 SuG.

anonymisierte Liste mit Angaben zu den Teilnehmenden sowie einen kurzen Erfahrungsbericht umfassen.

Die Berichterstattung wird mit einer vom SEM zur Verfügung gestellten Vorlage erfolgen. Alle weitergehenden Angaben unter anderem zur Abschätzung der Wirkungen werden im Rahmen des Monitorings und der Evaluation erhoben.

6. Kontakt

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Programmeingabe, Entwicklung und Umsetzung des Pilotprogramms „Frühzeitige Sprachförderung“ stehen Ihnen gerne die folgenden Personen der Abteilung Integration des SEM zur Verfügung:

Thomas Fuhrmann (de), thomas.fuhrmann@sem.admin.ch, 058 469 70 98
Léa Gross (fr), lea.gross@sem.admin.ch, 058 465 92 69

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Migration SEM



Mario Gattiker
Staatssekretär

Anhänge

- Anhang 1: Beurteilungskriterien der Eingaben
- Anhang 2: Eckpunkte und Empfehlungen
- Anhang 3: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel



Anhang 1: Beurteilungskriterien der Eingaben

- 1. Berücksichtigung von Empfehlungen des SEM gemäss Ziffer 3.1.** (Die Empfehlungen sind – im Gegensatz zu den zwingenden Vorgaben – im Anhang 2 *kursiv* dargestellt.)
- 2. Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Partnern in den Kantonen**
Bei diesem Kriterium wird die konkrete Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und der geplanten Durchführung der „Frühzeitigen Sprachförderung“ der unterzeichnenden kantonalen Behörden und allfälliger weiterer involvierter Stellen beurteilt gemäss ihren jeweiligen Funktionen und Rollen. Aus einer Prozesssicht sind dies insbesondere die Auswahl, die Begleitung sowie die Koordination mit anderen Massnahmen, namentlich zur Beschäftigung oder Vorbereitung auf die Integration (Grundlagenausbildung).
- 3. Innovation**
Bei diesem Kriterium wird beurteilt, ob das Programm einen innovativen Charakter hat oder inwiefern es sich von bestehenden Angeboten unterscheidet. Innovation kann unterschiedliche Formen haben und in verschiedenen Bereichen vorkommen, beispielsweise in der Zusammenarbeit zwischen den Regelstrukturen des Kantons, beim didaktischen Ansatz, beim Kursformat, bei der Auswahl der Programmteilnehmenden usw.
- 4. Mitfinanzierungsgrad durch die Kantone**
Das SEM kann nur „Frühzeitige Sprachförderungen“ unterstützen, die durch die Kantone mitfinanziert werden.

Anhang 2: Eckpunkte und Empfehlungen zur „Frühzeitigen Sprachförderung“

Bei den in normaler Schrift dargestellten Abschnitten handelt es sich um zwingende Vorgaben, die *kursiv* dargestellten Abschnitte sind Empfehlungen.

1. Zielgruppe
Die Zielgruppe dieses Pilotprogramms sind Asylsuchende (N-Ausweis) mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit. Dublin-Fälle und Personen mit einem Nichteintretensentscheid sind von der Teilnahme am Pilotprogramm ausgeschlossen.
<i>Das SEM wird eine Liste zur Verfügung stellen, die auf Basis der bisherigen Schutzquoten Aufschluss darüber gibt, aus welchen Herkunftsländern Asylsuchende mit hoher Wahrscheinlichkeit den Schutz der Schweiz erhalten werden (als vorläufig Aufgenommene oder anerkannte Flüchtlinge) und damit in der Regel längerfristig in der Schweiz bleiben werden. Das SEM empfiehlt, die Teilnahmekriterien auf Basis dieser Liste festzulegen. Die Liste wird in regelmässigen Abständen aktualisiert.</i>
<i>Geografische Erreichbarkeit: Die verantwortlichen Stellen achten darauf, dass für die Teilnehmenden ein Wechsel des Wohnorts nicht zum Abbruch des Kurses führt.</i>

2. Auswahl, Information und Begleitung
Der Kanton ist für die Information (Beratung), die Triage (Platzierung) und die Begleitung der (potenziellen) Teilnehmenden verantwortlich. Im Rahmen der Triage und Auswahl der Kursteilnehmenden sollten insbesondere persönliche Umstände, das Potenzial und die Motivation der Asylsuchenden geeignet berücksichtigt werden.
Die Teilnahme am ganzen Kurs ist obligatorisch. Dieser Bedingung müssen die für eine Teilnahme vorgesehenen Asylsuchenden im Voraus zustimmen.
<i>Das SEM empfiehlt den Kantonen, für eine gute Koordination und Abstimmung mit den weiteren Integrationsmassnahmen zu sorgen, damit Verzögerungen und Unterbrüche im Integrationsprozess möglichst vermieden werden können. Das heisst, die Kursteilnehmenden sollten nach Abschluss des Sprachkurses anschliessende, passende Integrationsangebote besuchen können, beispielsweise weiterführende Sprachkurse im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP), Qualifizierungsmassnahmen, Brückenangebote oder eine Integrationsvorlehre.</i>

3. Kursformat, Kompetenzen der Institutionen und der Auszubildenden

Es ist anzustreben, dass die Asylsuchenden, die an diesem Pilotprogramm teilnehmen, nach einem Jahr mit intensivem Unterricht schriftlich das Sprachniveau A1 und mündlich A2⁷ erreichen.

Die Kurse orientieren sich an den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Zielgruppe. Die Qualitätsprinzipien und Empfehlungen des „Rahmencurriculums für die Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten“⁸ werden bei der Entwicklung und Durchführung der Sprachkurse berücksichtigt.

Die mit der Umsetzung der Kurse beauftragten Institutionen verfügen über fundierte Erfahrung mit der Organisation und Durchführung von Sprachkursen des Basisniveaus (A1–A2) für Migrantinnen und Migranten, idealerweise mit Personen aus dem Asylbereich. Die beauftragten Institutionen weisen ein Qualitätszertifikat (eduQua, AOMAS, ISO, fide-Label, o. Ä.) vor oder können ein vergleichbares Qualitätsniveau glaubhaft darlegen.

Um die Kursziele zu erreichen, empfiehlt das SEM einen intensiven Sprachunterricht (mindestens 10 Stunden pro Woche). Die Kursstunden sollten angemessen auf die Wochentage verteilt werden.

Es wird empfohlen, die Kurse nach den Prinzipien des fide-Ansatzes⁹ auszurichten.

4. Ergänzende Massnahmen

Das Kursangebot sollte wenn möglich mit einem Beschäftigungsprogramm, einem Mentoring o. Ä. koordiniert oder ergänzt werden, damit Kursteilnehmende die Kenntnisse, die sie im Sprachkurs erworben haben, in einem anderen Kontext anwenden und festigen können. Die am Pilotprogramm teilnehmenden Kantone können im Rahmen der Eingabe aufzeigen, ob und welche ergänzenden Massnahmen vorgesehen sind und wie diese auf die Sprachkurse (inhaltlich und organisatorisch) abgestimmt sind.

Zur Unterstützung hat das SEM FAQ erarbeitet:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb/integrvorlehre-sprachfoerd.html>

⁷ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER): <http://www.fide-info.ch/de/fide/sprachniveaus>

⁸ <http://www.fide-info.ch/de/fide/rahmencurriculum>

⁹ Weitere Informationen sind auch in den FAQ zu finden.



Anhang 3: Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan / Abrechnungsbeispiel

Termin-, Zahlungs- und Abrechnungsplan Pilotprogramm "Frühzeitige Sprachförderung"																												Stand: 1.3.17															
Jahr	2017					2018					2019					2020					2021																						
Monat	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Programmeingabe (inkl. Jahreseingabe 2018):	30.6.																																										
Vertragsunterbreitung durch SEM bis am						15.11.																																					
Auszahlung für Programmjahr 2018						80%																																					
1. offizielles Jahr FSF																																											
Abrechnung für Programmjahr 2018											20%																																
Jahreseingabe 2019											31.10.																																
Auszahlung für Programmjahr 2019											80%																																
2. offizielles Jahr FSF																																											
Abrechnung für Programmjahr 2019																20%																											
Jahreseingabe 2020																31.10.																											
Auszahlung für Programmjahr 2020																80%																											
3. offizielles Jahr FSF																																											
Abrechnung für Programmjahr 2020																					20%																						
Jahreseingabe 2021																					31.10.																						
Auszahlung für Programmjahr 2021																					80%																						
4. offizielles Jahr FSF																																											
Abrechnung für Programmjahr 2021																										20%																	

Abrechnungsbeispiel:

Der Kanton X hat für das Programmjahr 2018 total 42 Plätze beantragt und bewilligt erhalten. Die Akontozahlung des SEM anfangs 2018 beträgt somit:

$$42 \text{ Plätze} \times \text{CHF } 2'000.- \times 80\% = \text{CHF } 67'200.-$$

Da der Kanton X in der Folge nur 38 Plätze besetzen konnte, wird die Abrechnung für das Programmjahr 2018 wie folgt erstellt:

$$38 \times \text{CHF } 2'000.- = \text{CHF } 76'000.-$$

./. Akontozahlung CHF 67'200.-

Restbetrag: CHF 8'800.-